

r.B.34.66.O. + WL. *ae*

WA 17. April 1947

Bern, den 16. April 1947.

N o t i zÜber die durch Verstaatlichungsmassnahmen betroffenen bzw. bedrohten schweizerischen Interessen in den Balkanstaaten.I. Jugoslawien.

Die vor dem Erlass des jugoslawischen Verstaatlichungsgesetzes vom 5. Dezember 1946 erfolgten mannigfachen Eingriffe in schweizerisches Eigentum waren Gegenstand des Bundesratsbeschlusses vom 5. April 1946, dessen Wortlaut beigeheftet ist. Mit diesem Beschluss stimmte der Bundesrat dem jugoslawischen Vorschlag auf Einsetzung einer gemischten schweizerisch-jugoslawischen Kommission zum Zwecke der Ueberprüfung der einzelnen Fälle und der Ausarbeitung von Vorschlägen an die beiden Regierungen zur Herbeiführung einer tragbaren Regelung zu.

Die vorgesehene Kommission hat ihre Arbeit bis jetzt nicht aufnehmen können, weil die speziellen Verhandlungen der Gesandtschaft in Belgrad mit der jugoslawischen Regierung über die im Abschnitt IV des erwähnten Bundesratsbeschlusses festgehaltenen Bedingungen sich in die Länge zogen und weil ganz allgemein der Erlass und die Durchführung des Verstaatlichungsgesetzes eine Verzögerung verursachten. Gegenwärtig sind die "Experten" (d.h. die betroffenen schweizerischen Interessenten) der gemischten Kommission damit beschäftigt, zu deren Händen die nötigen Unterlagen in Jugoslawien zu beschaffen. Voraussichtlich dürfte die Kommission, deren Aufgabenkreis im BRB vom 5. April 1946 umschrieben ist, im Monat Mai 1947 in Funktion treten. Die Schweizerische Delegation wird bestehen aus Herrn Bundesrichter Bolla (Chef), Herrn Dr. Etter, Direktor der Schweizerischen Treuhand A.G., Zürich, und einem Juristen der Rechtssektion des Eidgenössischen Politischen Departements.

Von den durch die Kommission zu behandelnden Fällen sind die eigentlichen Verstaatlichungsangelegenheiten zu unterscheiden. Das Verstaatlichungsgesetz sieht für die Wegnahme von Eigentum eine gewisse Entschädigung vor. Die Ausführungsbestimmungen, durch welche die Entschädigungsfrage geregelt werden sollte, sind indessen noch nicht erschienen. Schweizerischerseits wurde von Jugoslawien zum vornherein verlangt, dass in jedem Einzelfall eine adäquate und effektive Entschädigung in Devisen zu erfolgen habe und dass die einzelnen Betroffenen Gelegenheit haben müssen, ihre Fälle direkt mit den jugoslawischen Behörden zu regeln. Grundsätzliche Fragen wären durch zwischenstaatliche Verhandlungen zu lösen. Die

./.





Jugoslawen ihrerseits vertreten den Standpunkt, dass Voraussetzung zur Regelung des Entschädigungsproblems der Abschluss von Wirtschaftsabkommen sei - wobei die Schweiz bedeutende Vorteile auf wirtschaftlichem Gebiet einzuräumen hätte. Dabei würde jugoslawischerseits auf die Ausrichtung einer Globalentschädigung tendiert, was indessen den schweizerischerseits befolgten Richtlinien in Verstaatlichungsfragen entgegenläuft. Derselbe Vorschlag wurde übrigens Schweden gemacht (8 Millionen Dollars). Mit Schweden scheint in dieser Hinsicht eine Einigung zustandegekommen zu sein.

Die durch staatliche Massnahmen gefährdeten schweizerischen Interessen belaufen sich auf ca. Fr.90'000'000.--, wobei nach der Grösse ihrer Investitionen in erster Linie

die Elektrizitätsindustrie,  
gefolgt von  
der Textilindustrie,  
Holzindustrie,  
Aluminiumindustrie und  
Nahrungsmittelindustrie  
zu nennen wäre.

## II. Ungarn.

Die ungarische Regierung hat bisher folgende Verstaatlichungsgesetze erlassen:

Verordnung betreffend Verstaatlichung der Kohlengruben vom 18. Dezember 1945.

Gesetz vom 2. September 1946 über die Uebernahme der Energieanlagen und Fernleitungen einzelner Elektrizitätswerke in staatliches Eigentum und andere Verfügungen in Zusammenhang mit der elektrischen Energiewirtschaft.

Von der Verstaatlichung der Kohlengruben sind vor allem die schweizerischen Eigentümer von Aktien der Allgemeinen Kohlenbergbau AG Budapest "TOTIS" sowie die schweizerischen Aktionäre der Salgotarjaner Steinkohlenbergbau AG. in Budapest und der Urikany-Esilthaler Ung. Kohlenbergbau AG. betroffen.

Von der Verstaatlichung der Elektrizitätswerke wird in erster Linie die Elektro-Watt in Zürich betroffen.

Im November 1946 anlässlich von Wirtschaftsverhandlungen in Budapest bot sich schweizerischerseits die Gelegenheit, die Verstaatlichungsfrage zur Sprache zu bringen. Es sei hier zum vertraulichen Gebrauch auf die im Protokoll der schweizerisch-ungarischen gemischten Regierungskommission über ihre Tagung vom 11. bis 14. November 1946 enthaltene Erklärung über die Entschädigung aus Nationalisierungen verwiesen:



"Die schweizerische Delegation gab erneut der Erwartung Ausdruck, dass die infolge der Verstaatlichungsmassnahmen in Ungarn zur Enteignung vorgesehenen schweizerischen Eigentumsrechte in vollem Umfang entschädigt werden, und dass in diesem Zusammenhang keine definitiven, schweizerische Interessen berührenden Entscheidungen gefällt werden, bevor die schweizerischen Interessenten Gelegenheit gehabt haben, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Die ungarische Delegation erklärte, dass die betroffenen schweizerischen Eigentümer nicht ungünstiger als diejenigen des meistbegünstigsten Staates behandelt und insbesondere entschädigt werden, unter Vorbehalt allfälliger Sonderregelungen mit ehemaligen Feindstaaten Ungarns im Krieg 1939/1945."

Soweit sich die politische Lage in Ungarn überblicken lässt, wird man auch hier damit rechnen müssen, dass es bei den bisher ergriffenen Massnahmen nicht bleiben wird. Als Hinweis auf ein weiteres Umsichgreifen derartiger Tendenzen möge eine uns unlängst von unserer Gesandtschaft in Budapest zugegangene Meldung gelten, wonach auch die Bauxitgruben nationalisiert werden sollen. Der ungarische Industrieminister hat das Parlament davon in Kenntnis gesetzt, dass ein entsprechender Gesetzesentwurf in Vorbereitung liege.

### III. Bulgarien und Rumänien

Als Staaten, die zur russischen Einflusssphäre gehören, haben auch Bulgarien und Rumänien zu Massnahmen gegriffen, die eine immer weitergehende Kontrolle der Privatwirtschaft zum Gegenstand haben.

In Bulgarien erfolgte zunächst die Verstaatlichung der Tabakindustrie und des Tabakhandels, wodurch allerdings keine Schweizerinteressen berührt wurden. Auch von der Monopolisierung der bulgarischen Assekuranz blieben Schweizerfirmen bisher unbetroffen, da letztere in Bulgarien lediglich am Rückversicherungsgeschäft interessiert sind, das von der Monopolisierung ausgenommen wurde.

In Rumänien ist durch das Gesetz vom 28. Dezember 1946 die rumänische Nationalbank verstaatlicht worden, womit schweizerischer Aktienbesitz im Betrage von ca. 50.000 bis 60.000 Fr. betroffen wird. Da diese Vergütung angesichts der Entwertung der Lei nicht als eine adäquate und effektive Ersatzleistung betrachtet werden kann, wurde die Schweizerische Gesandtschaft in Bukarest angewiesen, zuständigenorts alle Rechte für die schweizerischen Aktionäre vorzubehalten. Die Angelegenheit wurde

\*Der gesetzlich festgelegte Rückkaufskurs beträgt Lei 57.351.- pro Aktie dieses Institutes.



übrigens anlässlich der Verhandlungen in Bern im Februar d.J. mit einer rumänischen Handelsdelegation zur Sprache gebracht. Deren Präsident erklärte, dass für die schweizerischen Aktionäre eine tragbare Lösung bezüglich des Aktienrückkaufs angestrebt werde.

Wenn es bis anhin den Anschein hatte, als würden die Verstaatlichungstendenzen in den genannten Ländern nur in beschränktem Masse zum Durchbruch gelangen, so ist neuesten Pressemeldungen (vergleiche zum Beispiel den Artikel in der "Neuen Zürcher Zeitung" vom 18. März 1947 Nr. 517 "Das Regime Dimitroff in Bulgarien") sowie Meldungen unserer Vertretungen in Bukarest und Sofia zu entnehmen, dass in den genannten Staaten mit einschneidenden Änderungen zu rechnen ist.

So berichtet uns unsere Gesandtschaft in Bukarest, dass ein Gesetzesentwurf der rumänischen Regierung die Planung der gesamten industriellen Produktion vorsehe. Zu diesem Zweck sei die Schaffung von "Offices industriels" vorgesehen, die mit weitgehenden Vollmachten ausgestattet seien und aus Vertretern der Industrie, der Arbeiterkonföderation und des Wirtschaftsministeriums zusammengesetzt seien. Die Gesandtschaft schreibt, es sei kein Geheimnis, dass die Sowjetunion die Einführung der sogenannten industriellen Ämter lebhaft wünsche.

Beilage erwähnt.

III. Bulgarien und Rumänien

Als Staaten, die vor russischen Einflüssen geschützt sind, haben auch Bulgarien und Rumänien zu erwähnen. Die eine ihrer weitestgehende Kontrolle der Privatwirtschaft zum Gegenstand haben. In Bulgarien erfolgte kürzlich die Verstaatlichung der Tabakindustrie und des Tabakhandels, wodurch allerdings keine sowjetischen Interessen berührt wurden. Die von der Monopolisierung der bulgarischen Assekuranzindustrie hergeleiteten bisher unbedenklichen, die letztere in Bulgarien lediglich an Hochverwaltungsstellen interessiert sind, das von der Monopolisierung ausgeschlossen wurde. In Rumänien ist durch das Gesetz vom 28. Dezember 1946 die rumänische Nationalbank verstaatlicht worden, womit schweizerischer Aktienbesitz in Höhe von ca. 50.000 bis 60.000 Fr. betroffen wird. Da diese Verstaatlichung die Einwirkung der Rumänien bei nicht eine aktive und effektive Produktion betreffen werden kann, wurde die schweizerische Gesandtschaft in Bukarest angewiesen, ausfindigzuerheben, wie hoch die schweizerischen Aktienanteile vornehmlich sind. Die Angelegenheit wurde der Gesellschaft für Wirtschaftliche Beziehungen bei der UNO für die Jahre dieses Jahres.